

Zuständigkeit eines deutschen Gerichts für einen einheitlichen Flug, wenn der Flug auf einem nichtdeutschen Flughafen unterbrochen wird – Anmerkung zu Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13.02.2020, C – 606/19

I.

Verspätet sich ein Flug, der von einem in der Europäischen Union gelegenen Flughafen startet oder dort landet oder fällt der Flug ganz aus, kann der Reisende einen Anspruch auf Entschädigung nach der europäischen Fluggästerverordnung haben. Die Entscheidung des EuGH bestätigt, dass die deutschen Gerichte auch dann zuständig sind, wenn der Fluggast einen einheitlichen Flug bucht, der von einem Flughafen startet, für den ein deutsches Gericht zuständig ist, dieser Flug aber auf einem Flughafen unterbrochen und mit einem Anschlussflug fortgesetzt wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich der deutschen Gerichte liegt.

II.

Zwei Fluggäste hatten einen Gesamtflug von Hamburg nach San Sebastian gebucht. Dieser bestand aus drei Teilen: Hamburg – London, London – Madrid und Madrid – San Sebastian. Der Flug von Madrid nach San Sebastian wurde annulliert. Die Klage auf Zahlung der Entschädigung nach der europäischen Fluggästerverordnung ist vor dem AG Hamburg erhoben worden. Das AG Hamburg hat dem EuGH die Frage vorgelegt, welches Gericht zuständig ist, wenn ein Gesamtflug gebucht wird, der in mehrere Teilflüge unterfällt und die Verspätung bzw. der Ausfall einen Teilflug betrifft, der nicht der Zuständigkeit der deutschen Gerichte unterliegt.

Der EuGH hat die Frage dahingehend entschieden, dass auch der Flughafen von dem der erste von mehreren Flugteilen starte die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts begründen könne, da jedenfalls auch dort die Dienstleistung „Gesamtflug“ erfüllt werde.

III.

1.

Verspätet sich ein Flug oder fällt der Flug ganz aus, kann der Fluggast einen Anspruch auf Entschädigung nach der europäischen Fluggästerverordnung haben (vgl. hierzu auch meine Beiträge [„Eine Entschädigung nach der europäischen Fluggästerverordnung fällt aus, wenn die Reiseunterlagen unzureichend sind“](#), [„Ein Ausgleichsanspruch wegen Flugverspätung kann auch bestehen, wenn eine Zwischenlandung auf einem Flughafen außerhalb des Gebiets der Europäischen Union erfolgt“](#) sowie [„Welche Fluggesellschaft muss auf Ausgleichszahlung wegen Verspätung verklagt werden falls sie den Flug nicht selber ausführt?“](#)).

2.

a)

Nach der Rechtsprechung des EuGHs hat der Fluggast die Wahl, ob er die Klage bei dem Gericht erhebt, welches für den Abflugflughafen zuständig ist oder das Gericht, welches für den Ankunftsflughafen zuständig ist.

Beispiel: A bucht einen Flug von Hamburg nach Marseille.

Verspätet sich dieser Flug, kann A sowohl in Hamburg, als auch in Marseille klagen.

b)

Bei Flügen die innerhalb Deutschlands starten, ist es daher für den Fluggast unproblematisch möglich, die Klage vor einem deutschen Gericht zu erheben.

Die Entscheidung des EuGHs bestätigt, dass dies auch dann gilt, wenn ein Gesamtpaket gebucht wird, der Flug jedoch in zwei oder mehrere Teilflüge unterfällt und die Verspätung nur einen Teilflug betrifft, der von einem Flughafen startet, für den deutsche Gerichte nicht zuständig sind.

Wichtig: der vom EuGH entschiedene Fall war dadurch geprägt, dass zwar mehrere Teilflüge vorlagen, diese aber einheitlich in einem Gesamtpaket gebucht wurden. Nicht selten werden aber die Teilflüge von unterschiedlichen Fluggesellschaften bzw. bei unterschiedlichen Anbietern gebucht. In diesem Fall ist für die Frage der Zuständigkeit alleine auf den Abflugort des jeweiligen Teilfluges abzustellen.

Beispiel: 1. A bucht bei Anbieter A ein Gesamtpaket mit einem Flug Hamburg – London, sowie einem Flug London – New-York.

2. A bucht bei Anbieter A einen Flug von Hamburg nach London und einen Tag später bei Anbieter B den Flug von London nach New York.

In Beispiel 1 liegt ein Gesamtpaket vor, so dass durch den ersten Abflugort Hamburg die Zuständigkeit des AG Hamburg auch gegeben ist, wenn der Flug London - New-York verspätet ist. In Beispiel 2 wäre dagegen – bei einer Verspätung des Fluges London - New-York auf den Abflugort London abzustellen, da beide Flugteile getrennt zu sehen sind. Großbritannien ist am 31.01.2020 aus der EU ausgeschieden. Damit liegt London nicht mehr im Geltungsbereich der Fluggastverordnung. Zum anderen müsste – selbst, wenn ein Anspruch auf Entschädigung gegeben wäre – dieser vor dem Gericht in London geltend gemacht werden. Da hier kein Gesamtpaket vorliegt wird mit dem Abflug von Hamburg keine Leistung in Bezug auf den Weiterflug von London nach New York erfüllt.

IV.

Bucht ein Reisender ein Gesamtpaket das in mehrere Teilflüge unterfällt und ist für den Abflugsort des ersten Teilortes ein deutsches Gericht zuständig, bleibt dieses auch zuständig, wenn der zweite oder dritte Teilflug verspätet ist oder ausfällt. Die Durchsetzung eines Entschädigungsanspruches nach der europäischen Fluggastverordnung kann mit dieser oder anderen juristischen Schwierigkeiten verbunden sein. Um hier keine Fehler zu machen die einer Durchsetzung entgegenstehen könnten ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.